Contracting als Energiedienstleistung

Autor(en): **Wälchli, Thomas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **88 (1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-902175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schwer zu übersetzende englische Begriff «Contracting» ist zu einem Modewort gekommen. Die Abgrenzung von «Contracting» gegenüber «Leasing», «Bankdarlehen» oder «Outsourcing» ist oft schwierig. Bei der klassischen Energieversorgung besorgt der Energieverbraucher die Umwandlung der Primärenergie in den von ihm selber investierten Anlagen in die benötigte Nutzenergie. Im Gegensatz dazu investiert beim Contracting nicht mehr der Nutzenergieverbraucher in die für die Energieumwandlung benötigten Anlagen, sondern ein sogenannter Contractor.

Contracting als Energiedienstleistung

Adresse des Autors
Thomas Wälchli, Vizedirektor
Elektra Birseck Münchenstein (EBM)
Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein 2

■ Thomas Wälchli

Bild 1 Beim Contracting werden alle bei der Energieversorgung anfallenden Arbeiten wie Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Anlagen angeboten und ausgeführt.

Was ist Contracting?

Überblick (Bilder 1 bis 3)

Bei der klassischen Energieversorgung investiert der Liegenschaftsbesitzer oder der Energieverbraucher in die für die Energieumwandlung benötigten Anlagen (Heizung, Klimageräte, Beleuchtung usw.), betreibt die Anlagen und bezieht dazu von einem Energieversorger die erforderliche Primärenergie in Form von Heizöl, Elektrizität, Erdgas usw. (Bild 2). Der Energieverbraucher wandelt die Primärenergie in den von ihm selber investierten Anlagen in die benötigte Nutzenergie (Wärme, Kälte, Kraft, Licht) um.

Im Gegensatz dazu investiert beim Contracting nicht mehr der Nutzenergieverbraucher in die für die Energieumwandlung benötigten Anlagen, sondern ein sogenannter Contractor. Beim Contracting werden den Energieverbrauchern alle oder ein Teil der bei der Energieversorgung anfallenden Arbeiten wie Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Anlagen angeboten und vom Contractor ausgeführt (Bild 1). Im Rahmen der Betriebsführung beschafft der Contractor die Primärenergie und wandelt diese in seinen Anlagen in Nutzenergie um, die dann den Energieverbrauchern geliefert wird (Bild 3). Solche Verträge basieren in der Regel auf einem längerfristigen Vertragsverhältnis zwischen Contractor und Energieverbraucher.

Die Funktion des Contractors wird in der Praxis von den Lieferanten der Primärenergie (z. B. Elektra Birseck Münchenstein), von spezifischen Trägergesellschaften des Projektes (z. B. Blockheizkraftwerk Bettenacker AG, Allschwil), von Ingenieurunternehmen und von weiteren im Bereiche der Energiedienstleistungen tätigen Drittunternehmen wahrgenommen. Die wichtigsten Kriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Contractingunternehmen sind das generelle Dienstleistungsangebot, das Know-how, die Serviceorganisation und die langfristige Bonität des Contractors.

Anlagencontracting

Grundsätzlich wird zwischen dem Anlagencontracting und dem Einsparcontracting differenziert. Beim Anlagencontracting investiert der Contractor in zum Beispiel eine Wärmeerzeugungsanlage, betreibt diese und liefert dem Liegenschaftsbesitzer die gewünschte Nutzenergie (warmes Wasser). Der Liegenschaftsbesitzer kauft somit nicht mehr Primärenergie, sondern er bezieht Wärme und bezahlt dafür einen Wärmepreis, der die gesamten Kosten des Contractors deckt. Im Falle ohne Contracting investiert der Liegenschaftsbesitzer selber in die Heizanlage und betreibt diese. Beim Contracting fallen somit für den Liegenschaftsbesitzer die Investitions- und die Betriebsaufwendungen weg.

Bei einer Wohnliegenschaft sind die Jahreskosten der warmen Wohnung mit und ohne Contracting grundsätzlich gleich hoch. Je nachdem ob das Contracting angewandt wird oder nicht, gibt es jedoch eine Verschiebung zwischen den Mietkosten und den Heizkosten. Bei der Contracting-Lösung sollten gegenüber einer konventionellen Lösung einerseits die Mietkosten sinken, weil der Liegenschaftsbesitzer weniger investieren muss und keinen Betriebsaufwand mehr für die Heizung hat. Andererseits steigen die

Energiekosten, weil der Contractor mit der Energierechnung nicht nur die Kosten der eingesetzten Primärenergie, sondern auch die Kapitalkosten für die geleisteten Investitionen sowie die übrigen Betriebskosten in Rechnung stellt.

Einsparcontracting

Ziel des Einsparcontractings ist das Ausschöpfen vorhandener, wirtschaftlicher Energiesparpotentiale. Das Einsparcontracting wird somit beim Ersatz von wenig energieeffizienten Anlagen durch solche mit einer hohen Energieeffizienz angewandt. Anstelle des Anlagennutzers finanziert der Contractor die Ersatzinvestition. So kann zum Beispiel der Contractor in den Ersatz einer bestehenden, wenig energieeffizienten Lüftungsanlage investieren. Neue Lüftungsanlagen haben aufgrund des Einsatzes von bedarfsgerechten Steuerungen sowie frequenzgesteuerten Motoren für den Antrieb der Ventilatoren einen kleineren Energiebedarf. Dies bewirkt für das Einsparcontracting geringere Energiekosten. Das Einsparcontracting ist wirtschaftlich, wenn die eingesparten Energiekosten grösser sind als die für die Amortisation sowie Verzinsung der Investition erforderlichen Kosten. Der Differenzbetrag ist der Gewinn, der zwischen dem Energieverbraucher und dem Contractor aufgeteilt werden kann, so dass beide vom Einsparcontracting profitieren.

Eine Differenzierung zwischen Anlagen- und Einsparcontracting ist nicht in jedem Falle möglich. In den meisten Fällen werden auch mit dem Anlagencontracting vorhandene Energiesparpotentiale genutzt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf das Anlagencontracting.

Vertragliche Regelung

Überblick

Bei der Zusammenarbeit zwischen einem Energieverbraucher und einem Contractor (z. B. einem Wärmelieferanten) sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu regeln. Darunter fallen:

- Pflicht zur Energiebereitstellung und zum Energiebezug
- Regelung der Schnittstellen und Eigentumsgrenzen, die auch für die von den Vertragspartnern zu leistenden Investitionen, Versicherungen und Unterhalt massgebend sind
- Regelung der Benutzungs- und Zutrittsrechte zu den vom Contractor genutzten Räumlichkeiten des Liegenschaftsbesitzers

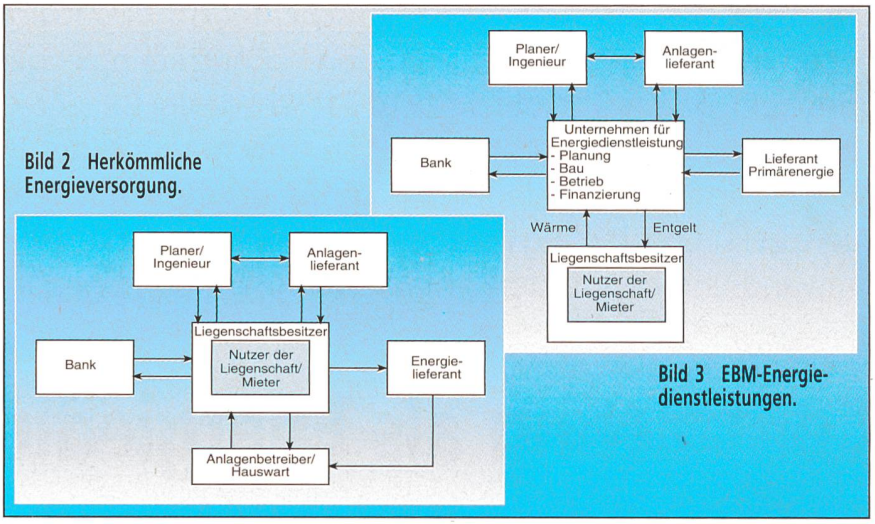

Bild 2 Herkömmliche Energieversorgung.

Bild 3 EBM-Energiedienstleistungen.

- finanzielle Abgeltung der Leistungen des Contractors inkl. Zahlungsmodalitäten
- Vertragsbeginn, Vertragsdauer sowie Kündigungsmöglichkeiten
- Eigentumsverhältnisse nach Vertragsende
- Pflicht zur Überbindung der Verträge an jeweilige Rechtsnachfolger, Investitionsschutz durch Eintragung im Grundbuch im Rahmen von einem Dienstbarkeitsvertrag und
- Gerichtsstand für die Beilegung allfälliger Streitigkeiten.

Pflicht zur Energiebereitstellung und zum Energiebezug

Bei der Wärmeversorgung durch einen Contractor verpflichtet sich dieser im Rahmen des Wärmelieferungsvertrages, eine bestimmte Wärmeleistung in der Heizzentrale jederzeit vorzuhalten. Der Wärmelieferant kann die Wärmelieferungen nur bei höherer Gewalt oder während allfälliger Revisionsarbeiten an den Wärmeerzeugungsanlagen unterbrechen. Werden die Wärmelieferungen durch fahrlässiges Verhalten des Wärmelieferanten unterbrochen, dann kann dieser schadenersatzpflichtig werden.

Im Gegenzug dazu muss sich der Liegenschaftsbesitzer verpflichten, sämtlichen Wärmebedarf für die Raumheizung und das Warmwasser ab der Heizzentrale des Contractors zu beziehen. Ausnahmen können für Sonnenkollektoren oder Cheminées gemacht werden. Im Wärmelieferungsvertrag wird im weiteren geregelt, in welcher Form der Contractor die Wärme liefert. Die Wärmeabgabe erfolgt bei Wärmeversorgungen in der Regel durch die Lieferung von Warmwasser mit einer bestimmten Vor- und Rücklauftemperatur, Nenndruck und maximal zulässigem Druckverlust bei der Wärmeübergabestelle.

Schnittstellen

Die Schnittstellen legen die Eigentumsgrenzen der Vertragspartner fest. In der Regel gehen dabei sämtliche Investitionen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die einzelnen Vertragspartner unterhalten und betreiben die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen, ohne dass daraus für Dritte ein Nachteil oder Schaden entstehen darf. Die jeweiligen Eigentümer haben für einen angemessenen Versicherungsschutz ihrer Anlagen und für die Versicherung allfälliger Schäden aus dem Betrieb der Anlagen bei Dritten zu sorgen.

Bei einer Wärmeversorgung eignet sich die Wärmeübergabestelle als Eigentumsgrenze besonders gut. In diesem Fall erstellt und unterhält der Liegenschaftsbesitzer auf seine Kosten zum Beispiel die Anlagen zur Wärmeverteilung und den baulichen Teil der Heizzentrale inkl. Tankraum sowie baulicher Teil des Kamins. Der Wärmelieferant (Contractor) erstellt alle für die Wärmeerzeugung erforderlichen Anlagen wie zum Beispiel Heizkessel, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Speicher, Nahwärmenetz von der Heizzentrale bis zur Wärmeübergabestelle, Expansionsanlage, Steuerung, Tankanlage, Kaminzüge, Wärmeübergabestelle usw. Damit der Contractor allfällige Störungen an der Wärmeerzeugungsanlage umgehend beheben kann, muss der Liegenschaftsbesitzer dem Betreiber der Heizzentrale ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den entsprechenden Anlagen zugestehen.

Finanzielle Abgeltung der Leistungen des Contractors

Bei der Abgeltung der vom Contractor erbrachten Leistungen ist grundsätzlich zwischen einem einmaligen Anschlussbeitrag und dem jährlichen Wärmepreis zu unterscheiden. Letzterer kann

sich aus einem leistungsabhängigen Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammensetzen. Die Höhe des Anschlussbeitrages und des Wärmepreises hängen von der zwischen dem Contractor und dem Energieverbraucher festgelegten Schnittstelle bzw. Investitionsgrenze ab. Mit der Festlegung der Schnittstelle wird die Heizkostenabrechnung von Mietwohnungen entscheidend beeinflusst. Wenn der Liegenschaftsbesitzer einen Grossteil der Investitionen selber finanziert, dann verrechnet der Contractor kleine Anschlussbeiträge und Wärmepreise. Bei einem kleinen Investitionsanteil des Liegenschaftsbesitzers resultieren entsprechend höhere Verrechnungssätze durch den Contractor.

Anschlussbeitrag

Wärmelieferanten belasten den Liegenschaftsbesitzern in der Regel einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag soll den Aufwand für den Liegenschaftsanschluss inklusive Wärmeübergabestation und unter Umständen auch jene für das Wärmeverteilnetz nach Möglichkeit ganz oder mindestens teilweise decken. Sofern diese Investitionen durch den Anschlussbeitrag nicht vollumfänglich gedeckt werden können, müssen die nicht gedeckten Investitionen in der Bilanz des Contractors aktiviert und in den folgenden Jahren über den Wärmepreis durch den Verkauf von Wärme amortisiert werden.

Stellt ein Liegenschaftsbesitzer die Räumlichkeiten für die Heizzentrale dem Contractor unentgeltlich zur Verfügung, dann kann der Contractor als Gegenleistung auf die Verrechnung eines Anschlussbeitrages verzichten. Werden ab einer Heizzentrale weitere Liegenschaften von anderen Eigentümern mit Wärme versorgt, dann ist es zur Erhöhung der Kostenwahrheit zweckmässig, wenn der Contractor eine Miete für die Räumlichkeiten der Heizzentrale bezahlt und diese zu Lasten aller Wärmebezüger im Wärmepreis einkalkuliert wird.

Wärmepreis

Der jährlich zu entrichtende Leistungspreis wird anhand der vom Wärmebezüger abonnierten, maximal beziehbaren Wärmeleistung festgelegt. Der Leistungspreis soll nach Möglichkeit die fixen Kosten der Wärmeversorgung dekken. Aufgrund des grossen Fixkostenanteils bei Quartierwärmeversorgungen ist dies in der Praxis nicht immer möglich. Sofern die fixen Kosten nicht vollständig durch Einnahmen aus dem Leistungspreis gedeckt werden können, müssen die vom Leistungspreis nicht gedeckten Fixkosten durch Einnahmen aus dem Arbeitspreis gedeckt werden. Dies kann bei witterungsbedingt ändernden Wärmeverbräuchen zu beträchtlichen finanziellen Risiken für den Contractor führen. Zu den Fixkosten der Wärmeversorgung gehören nebst den Kapitalkosten auch die fixen Betriebskosten wie zum Beispiel für Kundendienst, Serviceleistungen der Anlagenlieferanten usw. Bei langfristigen Wärmelieferungsverträgen ist es sinnvoll, den Leistungspreis mit einer Gleitpreisformel jährlich an die Entwicklung der Konsumentenpreise anzupassen.

Mit dem Arbeitspreis wird die vom Wärmeverbraucher bezogene Wärme verrechnet. Der Arbeitspreis hat einerseits die variablen Betriebskosten (Primärenergieeinsatz, variable Servicekosten usw.), andererseits die nicht mit dem Leistungspreis gedeckten Fixkosten zu decken. Analog zum Leistungspreis wird in der Regel auch der Arbeitspreis jährlich anhand einer Gleitpreisformel angepasst. Variablen der Gleitpreisformel können je nach Kostenstruktur eine Kombination der Entwicklung der Ölpreise, Gaspreise, Elektrizitätspreise und Konsumentenpreise sein.

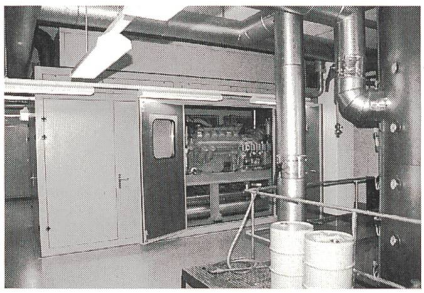

Bild 4 Blockheizkraftwerk mit Wärmepumpe.

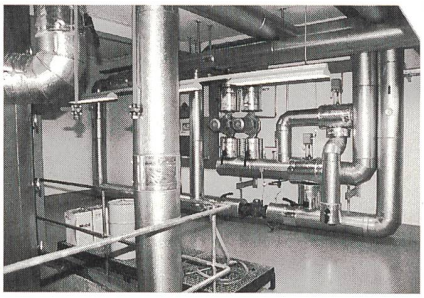

Bild 5 Heizwasser-Verteilanlage.

Contracting am Beispiel der Elektra Birseck Münchenstein

Statutarischer Auftrag der EBM

Die 1897 gegründete Elektra Birseck Münchenstein (EBM) ist eine Genossenschaft, die bis Ende der 70er Jahre das Ziel verfolgte, ihre Kunden sicher, ausreichend und zu möglichst vorteilhaften Bedingungen mit elektrischer Energie zu versorgen. In den vergangenen 15 Jahren hat die EBM ihren statutarischen Auftrag erweitert und sich vom klassischen Stromversorger zum Energiedienstleistungsunternehmen gewandelt. Die EBM fördert zusätzlich die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Dieser erweiterte statutarische Auftrag ist heute Grundlage für die EBM-Aktivitäten bei der Wärmeversorgung.

EBM-Aktivitäten im Bereiche der Wärmeversorgung (Bilder 4 und 5)

Bereits Anfang der 80er Jahre hat die EBM das heute für die Energiepolitik wegweisende Konzept Blockheizkraftwerk (BHKW) und Wärmepumpe (WP) entwickelt. Die Stromproduktion in der Schweiz ist praktisch CO_2-frei. Bei der von den Kernenergiegegnern gewünschten Stromproduktion mit Wärmekraftkopplungsanlagen steigt die Schweiz entgegen den Zielen von «Energie 2000» in die die Umwelt belastende, CO_2-verursachende Stromproduktion ein. Die Stromproduktion mit Wärmekraftkopplungsanlagen ist ökologisch nur sinnvoll, wenn mindestens 50% der Stromproduktion zum Betrieb von Wärmepumpen eingesetzt wird.

Gemäss dem Konzept BHKW + WP baut die EBM in Gebieten mit einer hohen Wärmeleistungs-Bedarfsdichte mit BHKW ausgerüstete Heizzentralen. Der mit den BHKW produzierte Strom wird für den Betrieb von elektrischen WP in Gebieten mit einer kleinen Wärmeleistungs-Bedarfsdichte eingesetzt. Im Winter, wenn es kalt ist, fällt die Stromproduktion mit BHKW praktisch gleichzeitig wie der Strombedarf der WP an.

Das erste BHKW wurde 1982 von der EBM in ihrem Versorgungsgebiet gebaut. Die EBM hat bis Ende 1995 15 eigene mit BHKW und/oder WP ausgerüstete Heizzentralen erstellt, die eine Vielzahl von Liegenschaften zuverlässig und kostengünstig mit Wärme versorgen. Darüber hinaus betreibt die EBM neun mit konventionellen Spitzenlastkesseln, BHKW und/oder WP ausgerüstete Heizzentralen von den in der Wärmeversorgung tätigen Tochtergesellschaften der EBM sowie privaten Liegenschaftsbesitzern. Insgesamt werden ab den von der EBM betriebenen Heizzentralen rund 2600 Wohneinheiten, 41 Gewerbeliegenschaften, 27 Schulbauten und 4 Altersheime mit einem gesamten Wärmeleistungsbedarf von 30 MW versorgt (Stand Ende 1995). Der Wärmebedarf dieser Liegenschaften beträgt jährlich 48 GWh. Damit ist die EBM auf dem Gebiete der Nah- und Quartierwärmeversorgung der führende Anbieter in der Nordwest-

schweiz. Die aufgrund dieser breiten Aktivitäten resultierenden Synergien, aber auch die Synergien zur klassischen Stromversorgung, erlauben es der EBM, für die Liegenschaftsbesitzer finanziell, technisch und ökologisch interessante Projekte zu realisieren.

Gründe für die Inanspruchnahme der Wärmedienstleistungen

Bedürfnisse an ein Wärmedienstleistungsunternehmen

Die Liegenschaftsbesitzer haben nicht das Bedürfnis nach dem Bezug von Primär- oder Sekundärenergie in Form von Erdöl, Erdgas oder Elektrizität; die Liegenschaftsbesitzer und die Mieter wünschen eine warme Wohnung und warmes Gebrauchswasser. Die Bedürfnisse der Liegenschaftsbesitzer und Mieter an eine Wärmeversorgung können verschiedenartig sein:

- hohe Versorgungssicherheit
- sparsame, rationelle und umweltfreundliche Energieversorgung
- kostengünstige Energieversorgung (Finanzierung, Betriebskosten)
- keine oder kleine Investitionsausgaben für die Wärmeversorgung
- geringer administrativer Aufwand und geringer Betriebsaufwand
- Delegation des Sanierungsbedarfes einer Wärmeerzeugungsanlage und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Vorteile für den Liegenschaftsbesitzer

Die Wärmeversorgung durch die EBM deckt die erwähnten Bedürfnisse der Liegenschaftsbesitzer sowie Mieter optimal ab und bietet diesen verschiedene finanzielle, administrative, technische und ökologische Vorteile:

Den Liegenschaftsbesitzern oder Liegenschaftsverwaltungen werden Unannehmlichkeiten und Verantwortung abgenommen. Sie müssen sich nicht mehr mit Problemen wie Brennstoffeinkauf und Lagerhaltung, Vorfinanzierung Tankinhalt, Leckagenüberwachung des Tanks, Tank- und Kaminreinigung, Brennerservice, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaswerte, Störungsbehebung, Reparaturen und Unterhalt, Reinigung der Heizzentrale, Versicherungen usw. herumschlagen. Bei bestehenden Bauten kann der Tankraum in vielen Fällen zusätzlich genutzt werden; bei Neubauten muss kein Tankraum und kein Kamin erstellt werden.

Der Anlagenbetrieb wird rund um die Uhr von einem gut eingespielten Wärmeteam der EBM garantiert. Viele Betriebsprobleme können direkt vom EBM-Personal behoben werden. Die sichere Wärmeversorgung ist damit nur zu einem kleinen Teil von den Anlagenlieferanten abhängig. Allfällige Störungen in der Heizzentrale werden bei Anlagen mit einer Leistung ab 200 kW_{th} automatisch mit einem Anlagenüberwachungssystem an die «Netzleitstelle» der EBM gemeldet, die den diensthabenden Pikettingenieur für die Störungsbehebung zu jeder Tages- und Nachtzeit aufbietet.

Generelle Überlegungen zum Contracting

Aufgrund der breiten Erfahrung der EBM im Bereiche des Contracting kann diese Finanzierungs- und Betreiberform hinsichtlich einer energetisch rationellen und kostengünstigen Energieversorgung sowie strategischer Aspekte wie folgt gewertet werden:

- Es braucht für die Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung nicht primär das Contracting, sondern Energieverbraucher, die gewillt sind, die Energie sparsam und rationell zu verwenden. Am meisten Energie lässt sich durch das Verbrauchsverhalten sparen.
- Jeder Energieverbraucher kann bei fehlendem eigenem Know-how auch ohne einen Contractor die Energie sparsam und rationell verwenden, wenn seine Energieprojekte von kompetenten Ingenieurunternehmungen oder Energiedienstleistungsfirmen ausgearbeitet werden.
- Wenn ein Energieprojekt wirtschaftlich ist, dann kann dieses geradesogut vom Energieverbraucher selber anstelle eines Contractors realisiert werden.
- Je besser die Wirtschaftlichkeit eines Energieprojektes ist, desto eher wird dieses vom Energieverbraucher selber realisiert. Dies hat zur Konsequenz, dass für den Contractor tendenziell risikoreiche Projekte zur Realisation verbleiben. Der Contractor muss eine entsprechende Risikoprämie einkalkulieren, wodurch die Konkurrenzfähigkeit des Contractors reduziert wird.
- Die Zusammenarbeit mit einem Contractor führt nicht unbedingt zu einer günstigeren Energieversorgung. Auch der Contractor muss das eingesetzte Kapital verzinsen sowie abschreiben und das Projektrisiko angemessen entschädigt haben.
- Contracting führt infolge der höheren Arbeitsteilung zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand. Contracting ist erst bei grösseren Projekten sinnvoll, bei denen einerseits der administrative Kostenanteil für die Vertragsabwicklung klein ist, andererseits sich die Synergien zu anderen Projekten des Contractors substantiell auswirken.
- Im Vergleich mit anderen europäischen Industriestaaten ist die Energiebedarfsdichte in der Schweiz bedeutend kleiner. Ein grosser ausländischer Industriebetrieb hat einen wesentlich grösseren Energiebedarf als ein Industriebetrieb in der Schweiz. Der Akquisitionsaufwand ist bei Contractingprojekten in der Schweiz, bezogen auf den Energiebedarf, bedeutend höher als im Ausland.
- Contracting oder Outsourcing kann den Energieverbraucher von Tätigkeiten sinnvoll entlasten, damit dieser sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren kann.
- Contracting kann bei der Realisation von Energieprojekten analog zum Leasing als Finanzierungsvariante das Eigenkapital einer Unternehmung schonen. Beim Leasing und Contracting sind lediglich die Besitz- und Betreiberverhältnisse der Anlagen unterschiedlich geregelt.
- Contracting, Outsourcing usw. ist grundsätzlich nichts Neues, sondern etwas seit langem Bekanntes, das heute nur neu von auftragshungrigen Beratungsunternehmen mit einem neudeutschen Wort betitelt und als Neuheit verkauft wird.
- Das Marktpotential des Contracting wird in der Schweiz – wohl auch aus energiepolitischen Motiven – generell überschätzt.

«Contracting» en tant que prestation de services énergétiques

Difficile à traduire, le terme anglais «contracting» est actuellement à la mode. Il n'est pas toujours évident de séparer «contracting» de «leasing», «prêt bancaire» ou «outsourcing». En ce qui concerne l'approvisionnement classique en énergie, le consommateur d'énergie se charge de transformer l'énergie primaire en énergie utile dans les installations qu'il finance. Pour le «contracting» par contre, ce n'est plus le consommateur d'énergie utile qui investit dans les installations demandées, mais ce qu'on appelle un «contractor».